



**AIXTRON Aktiengesellschaft
Aachen**

**ISIN DE0005066203
WKN 506620**

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit die Aktionäre der AIXTRON Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Aachen zu der **am Mittwoch, dem 14. Mai 2008 um 10:00 Uhr im Eurogress Aachen, Monheimsallee 48, 52062 Aachen stattfindenden 11. ordentlichen Hauptversammlung** ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der AIXTRON Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2007 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2007, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2007, des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2007 und des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, vom Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007 in Höhe von Euro 12.292.797,65 einen Teilbetrag in Höhe von Euro 6.331.094,91 zur Ausschüttung einer Dividende von Euro 0,07 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden und den danach verbleibenden Restbetrag in Höhe von Euro 5.961.702,74 auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Dividende ist zahlbar am 15. Mai 2008.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien und entsprechende Satzungsänderungen

Die Aktien der Gesellschaft lauten derzeit auf den Inhaber. Sie sollen auf Namensaktien umgestellt werden. Die Namensaktie ist international weit verbreitet. Mit der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien soll die Transparenz der Aktionärsstruktur erhöht und damit zugleich die Aktionärspflege erleichtert werden. Die Umstellung auf Namensaktien erfordert die Einrichtung eines Aktienregisters. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur als Aktionär, wer im Aktienregister eingetragen ist. Die Übertragung bedarf keiner Zustimmung der Gesellschaft und kann auch ohne Eintragung im Aktienregister wirksam erfolgen. Die Dividendenzahlung ist ebenfalls nicht von der Eintragung des Aktionärs im Aktienregister abhängig. Aufgrund der Umstellung sollen neben der Satzung diejenigen Ermächtigungsbeschlüsse angepasst bzw. geändert werden, die den noch benötigten bedingten und genehmigten Kapitalia zugrunde liegen. Bei der Anpassung der Ermächtigungen ist außerdem zu berücksichtigen, dass bestimmte Ermächtigungen bereits zum Teil ausgenutzt wurden. Ferner sind die Bestimmungen der Satzung über die Teilnahme an der Hauptversammlung an die Umstellung auf Namensaktien anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die bisher auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft werden unter Beibehaltung der bisherigen Stückelung in Namensaktien umgewandelt.
- b) Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister ihren Namen, ihr Geburtsdatum, ihre Anschrift, soweit es sich bei den Aktionä-

ren um Gesellschaften handelt, ihre Firma, ihren Sitz und ihre Geschäftsanschrift, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben.

- c) § 4 Ziffer 1 Satz 2 der Satzung (Grundkapital) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Es ist eingeteilt in 90.444.213 Stückaktien, die auf den Namen lauten.“

- d) Änderungen hinsichtlich des Genehmigten Kapitals I

(1) Die Ermächtigung des Vorstands gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Mai 2005 zu Tagesordnungspunkt 5 c), mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 17. Mai 2010 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 35.919.751,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch die Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I), wird dahingehend geändert, dass an die Stelle der Ermächtigung zur Ausgabe neuer auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) die Ermächtigung zur Ausgabe neuer auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) tritt.

- (2) § 4 Ziffer 2.1 Satz 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 17. Mai 2010 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 35.919.751,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch die Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).“

- e) Änderungen hinsichtlich des Genehmigten Kapitals II

(1) Die Ermächtigung des Vorstands gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Mai 2005 zu Tagesordnungspunkt 6 a), mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 17. Mai 2010 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 8.979.937,00 gegen Bareinlagen durch die Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II), wird dahingehend geändert, dass an die Stelle der Ermächtigung zur Ausgabe neuer auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) die Ermächtigung zur Ausgabe neuer auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) tritt.

- (2) § 4 Ziffer 2.2 Satz 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 17. Mai 2010 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 8.979.937,00 gegen Bareinlagen durch die Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).“

- f) Änderungen hinsichtlich des bedingten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.3 der Satzung

§ 4 Ziffer 2.3 Satz 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 43.680,00 eingeteilt in bis zu 43.680 Stückaktien, die auf den Namen lauten, bedingt erhöht.“

- g) Änderungen hinsichtlich des bedingten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.4 der Satzung

(1) Der Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Mai 1999 zu Tagesordnungspunkt 5 a) über die Schaffung eines bedingten Kapitals zur ein- oder mehrmaligen Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der AIXTRON Aktiengesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptions-Programmen, geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Mai 1999 zu Tagesordnungspunkt 6 und durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Mai 2000 zu Tagesordnungspunkt 5 b) sowie durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Mai 2001 zu Tagesordnungspunkt 6 b), wird einschließlich der Änderungsbeschlüsse unter Berücksichtigung der Umstellung auf Namensaktien und der seither aufgrund der Ermächtigung zur Erfüllung von Bezugsrechten ausgegebenen Stückaktien dahingehend geändert, dass das Grundkapital anstelle der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stückaktien durch die Ausgabe von 1.926.005 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht wird.

- (2) § 4 Ziffer 2.4 Satz 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 1.926.005,00 eingeteilt in bis zu 1.926.005 Stückaktien, die auf den Namen lauten, bedingt erhöht.“

- h) Änderungen hinsichtlich des bedingten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.5 der Satzung
- (1) Der Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 zu Tagesordnungspunkt 9 a) über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen wird dahingehend geändert, dass den Inhabern oder Gläubigern der bis zum 21. Mai 2012 zu begebenden Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf insgesamt bis zu 35.875.598 auf den Namen lautende Stückaktien anstelle von auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu gewähren sind. Soweit die Gesellschaft gemäß den Wandelanleihebedingungen berechtigt ist, bei Endfälligkeit den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren, wird dieses Recht durch ein Recht zur Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien ersetzt. Auch im Übrigen treten an die Stelle der im Beschluss genannten auf den Inhaber lautenden Stückaktien auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft. Der Beschluss über die Schaffung eines bedingten Kapitals unter Tagesordnungspunkt 9 c) wird dahingehend geändert, dass das Grundkapital anstelle der Ausgabe von bis zu 35.875.598 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien durch die Ausgabe von 35.875.598 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht wird.
 - (2) § 4 Ziffer 2.5 Satz 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 35.875.598,00 durch Ausgabe von bis zu 35.875.598 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht.“
- i) Änderungen hinsichtlich des bedingten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.6 der Satzung
- (1) Der Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 zu Tagesordnungspunkt 13 a) über die Schaffung eines bedingten Kapitals zur Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder der AIXTRON Aktiengesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Mitarbeiter der AIXTRON Aktiengesellschaft und Mitarbeiter verbundener Unternehmen wird unter Berücksichtigung der Umstellung auf Namensaktien und der seither aufgrund der Ermächtigung zur Erfüllung von Bezugsrechten ausgegebenen 1.021.271 Stückaktien dahingehend geändert, dass das Grundkapital anstelle der Ausgabe von bis zu 3.511.495 auf den Inhaber lautenden Stückaktien durch die Ausgabe von 2.490.224 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht wird.

- (2) § 4 Ziffer 2.6 Satz 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:
- „Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 2.490.224,00 eingeteilt in bis zu 2.490.224 Stückaktien, die auf den Namen lauten, bedingt erhöht.“
- j) Änderungen hinsichtlich des bedingten Kapitals gemäß § 4 Ziffer 2.7 der Satzung
- (1) Der Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 zu Tagesordnungspunkt 10 a) über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2007 wird unter Ziffer (2) (Bezugsrecht) dahingehend geändert, dass die Aktienoptionen dem Inhaber das Recht zum Bezug von auf den Namen lautenden stimmberechtigten Stückaktien der Gesellschaft anstelle von auf den Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien der Gesellschaft gewähren. Der Beschluss über die Schaffung eines bedingten Kapitals unter Tagesordnungspunkt 10 c) wird dahingehend geändert, dass das Grundkapital anstelle der Ausgabe von bis zu 3.919.374 auf den Inhaber lautenden Stückaktien durch die Ausgabe von 3.919.374 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht wird.
- (2) § 4 Ziffer 2.7 Satz 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:
- „Das Grundkapital ist um bis zu EUR 3.919.374,00 durch Ausgabe von bis zu 3.919.374 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II 2007).“
- k) § 6 Ziffer 1 der Satzung (Aktiengattungen) wird geändert und wie folgt neu gefasst:
- „1. Die Aktien lauten auf den Namen.“
- l) In § 6 der Satzung (Aktiengattungen) wird eine neue Ziffer 2 mit dem nachfolgenden Wortlaut eingefügt und die bisherigen Ziffern 2 bis 4 des § 6 werden zu den Ziffern 3 bis 5 des § 6:
- „2. Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen.“
- m) § 19 Satz 2 der Satzung (Einberufung der Hauptversammlung) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben (§ 20 Ziffer 2, einzuberufen.“

- n) § 20 der Satzung (Teilnahme an der Hauptversammlung) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- „1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.
2. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in deutscher oder englischer Sprache schriftlich, per Telefax oder, wenn der Vorstand dies beschließt, auf einem in der Einberufung zu bestimmenden elektronischen Wege spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugehen. Löschungen und Neueintragungen im Aktienregister finden am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung nicht statt.
3. Die Einzelheiten der Anmeldung sind zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.“

7. Beschlussfassung über die Aufhebung des bedingten Kapitals in Höhe von EUR 43.680,00 gemäß § 4 Ziffer 2.3 der Satzung und entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Aufhebung des bedingten Kapitals in Höhe von EUR 43.680,00 gemäß § 4 Ziffer 2.3 der Satzung

Die Wandlungsfrist für die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Oktober 1997 von der AIXTRON Aktiengesellschaft begebenen Wandelschuldverschreibungen ist am 2. November 2007 ausgelaufen. Am 3. November 2007 erfolgte seitens der AIXTRON Aktiengesellschaft gemäß § 4 der Anleihebedingungen die Rückzahlung der nicht zurückgezahlten oder gewandelten Wandelschuldverschreibungen zum Nennbetrag. Bezogen auf das bestehende, zur Bedienung der Umtauschrechte aus diesen Wandelschuldverschreibungen geschaffene bedingte Kapital in Höhe von EUR 43.680,00 gemäß § 4 Ziffer 2.3 der Satzung können daher keine Rechte mehr zur Ausgabe von Aktien hergeleitet werden. Das bedingte Kapital ist also durch den Ablauf der Wandlungsfrist und die Rückzahlung der nicht zurückgezahlten oder gewandelten Wandelschuldverschreibungen gegenstandslos geworden und wird daher aufgehoben.

- b) Satzungsänderung

Auf Grundlage des vorstehenden Beschlusses unter Absatz a) ergibt sich folgende Änderung der Satzung:

§ 4 Ziffer 2.3 der Satzung wird aufgehoben. Die Ziffern 2.4 bis 2.8 des § 4 der Satzung verschieben sich entsprechend und werden zu den Ziffern 2.3 bis 2.7 des § 4.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Die Gesellschaft hat von der Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 22. Mai 2007 zu Tagesordnungspunkt 7 keinen Gebrauch gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vom 22. Mai 2007 wird für die Zeit ab Wirksamwerden der nachfolgenden neuen Ermächtigung aufgehoben.
- b) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, im Rahmen der gesetzlichen Grenzen bis zum 13. November 2009 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.
- c) Die Ermächtigung unter lit. b) kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Sie darf auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden.
- d) Der Erwerb von eigenen Aktien darf (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots der Gesellschaft erfolgen.
 - (1) Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis je Aktie der AIXTRON Aktiengesellschaft (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der AIXTRON Aktiengesellschaft im Xetra-Handel oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

- (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot der AIXTRON Aktiengesellschaft an alle Aktionäre, darf der Erwerbspreis je Aktie der AIXTRON Aktiengesellschaft (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der AIXTRON Aktiengesellschaft im Xetra-Handel oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb eigener Aktien der AIXTRON Aktiengesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, soweit diese Anwendung finden.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft neben einer Veräußerung über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre wie folgt zu verwenden:
 - (1) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem in der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 zu Tagesordnungspunkt 13 beschlossenen Aktienoptionsplan 2002 sowie dem in der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 zu Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen AIXTRON-Aktienoptionsprogramm 2007 angeboten und übertragen werden. Auf die Angaben gemäß § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG in dem Beschluss zu Tagesordnungspunkt 13 der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 sowie in dem Beschluss zu Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 wird verwiesen. Soweit eigene Aktien Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, liegt die Zuständigkeit beim Aufsichtsrat der Gesellschaft.
 - (2) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats wieder veräußert werden. Die Veräußerung kann dabei auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre vorgenommen werden, sofern die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der AIXTRON Aktiengesellschaft im Xetra-Handel oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor der Veräußerung der Aktien. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien insgesamt 10 % des Grundkapi-

tals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der heutigen Hauptversammlung oder - falls dieser Betrag geringer ist - 10 % des zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Ausnutzung einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandel- und/oder Optionsrecht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

- (3) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Erfüllung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. -pflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen verwendet werden, die von der Gesellschaft und/oder deren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder werden.
 - (4) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen angeboten und auf sie übertragen werden.
 - (5) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Der Vorstand kann bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung herabgesetzt wird oder dass das Grundkapital unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall auch ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.
- f) Die Ermächtigung unter lit. e) kann einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, durch die Gesellschaft ausgenutzt werden.
- g) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. e) (1) bis (4) verwendet werden.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8

Tagesordnungspunkt 8 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, bis zum 13. November 2009 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu er-

werben. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 erteilte Ermächtigung läuft am 21. November 2008 aus und soll daher ersetzt werden.

Durch die vorgeschlagene Ermächtigung wird der Gesellschaft die Möglichkeit gegeben, bis zum 13. November 2009 eigene Aktien unter Beachtung der gesetzlich zulässige Höchstgrenze von 10 % des bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Ein Erwerb darf über die Börse oder aufgrund eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre erfolgen. Die Einhaltung der durch § 71 Abs. 1 Nr. 8 Sätze 3 und 4 AktG geforderten Pflicht zur Gleichbehandlung aller Aktionäre ist damit gewährleistet.

Nach den Bestimmungen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann die Hauptversammlung die Gesellschaft auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse oder einem öffentlichen Kaufangebot an alle Aktionäre ermächtigen. In der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 wurde eine bedingte Kapitalerhöhung beschlossen, die nur insoweit durchgeführt wird, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte aus dem in der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 zu Tagesordnungspunkt 13 beschlossenen Aktienoptions-Plan 2002 von ihrem Bezugsrecht gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG Gebrauch machen. Mit der Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb sowie zur Verwendung eigener Aktien wird für die Gesellschaft die Möglichkeit geschaffen, auch zurückgekaufte eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung der Bezugsrechte aus den Aktienoptionen zu verwenden. Diese Möglichkeit ist ein geeignetes Mittel, einer Verwässerung des Kapitalbesitzes und des Stimmrechts der Altaktionäre entgegenzuwirken, wie sie in gewissem Umfang bei der Erfüllung der Bezugsrechte mit neu geschaffenen Aktien eintreten kann. Gleiches gilt für den Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 zu Tagesordnungspunkt 10 über die Ermächtigung und Zustimmung zur Ausgabe von Aktienoptionen und die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals II 2007 zur Bedienung des AIXTRON-Aktienoptionsprogramms 2007.

Der Vorstand wird zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Möglichkeit der Veräußerung zurückerworbener eigener Aktien gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Ausgabekurses bei der Veräußerung der eigenen Aktien. Die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft somit in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen. Der durch eine marktnahe Preisfestsetzung erzielbare Veräußerungserlös führt zu einem höheren Mittelzufluss als im Fall einer Aktienplatzierung mit Bezugsrecht und damit zu einer größtmöglichen Zuführung von Eigenmitteln. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts können zudem der Eigenkapitalbedarf aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen gedeckt und zusätzliche Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG die Ver-

öffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist. Es besteht jedoch auch in diesem Fall angesichts der Volatilität der Aktienmärkte ein Marktrisiko über mehrere Tage, insbesondere ein Kursänderungsrisiko, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises und auf diese Weise zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Darüber hinaus kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Diese Möglichkeit zur Veräußerung eigener Aktien unter optimalen Bedingungen ohne nennenswerten Bezugsrechtsabschlag ist für die Gesellschaft insbesondere deshalb von Bedeutung, weil sie in ihren sich schnell ändernden Märkten und in neuen Märkten Marktchancen schnell und flexibel nutzen können muss. Diese Ermächtigung des Vorstandes zur Veräußerung der Aktien wird dahingehend beschränkt, dass die Anzahl der zu veräußernden Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der heutigen Hauptversammlung oder - falls dieser Betrag geringer ist - 10 % des zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten darf. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Ausnutzung einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandel- und/oder Optionsrecht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Durch den so beschränkten Umfang der Ermächtigung sowie dadurch, dass sich der Veräußerungspreis für die zu veräußern den bzw. zu gewährenden Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage der Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG angemessen gewahrt.

Ferner sollen die erworbenen Aktien dazu verwendet werden können, um Inhabern von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder deren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zusteht. Es kann für die Gesellschaft zur Bedienung der sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Rechte auf den Bezug von Aktien der Gesellschaft zweckmäßiger sein, anstelle einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien einzusetzen. Diese Möglichkeit vergrößert den Handlungsspielraum der Gesellschaft. Die Ermächtigung sieht daher eine entsprechende Verwendung der eigenen Aktien vor. Insoweit ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Darüber hinaus sollen die erworbenen Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen Dritten unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ange-

boten und auf sie übertragen werden können. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien in diesen Fällen als Gegenleistung anzubieten. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Durch die hier vorgeschlagene Ermächtigung wird die notwendige Flexibilität erzielt, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen schnell ausnutzen zu können.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt und verhältnismäßig ist.

Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien berichten.

Die vorliegende Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien ersetzt die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, die von der Hauptversammlung am 22. Mai 2007 beschlossen wurde.

* * * * *

Unterlagen zur Hauptversammlung

Ab der Einberufung der Hauptversammlung liegen die folgenden Unterlagen in den Geschäftsräumen am Sitz der AIXTRON Aktiengesellschaft, Kackertstraße 15-17, 52072 Aachen, zur Einsichtnahme der Aktionäre aus:

- zu Tagesordnungspunkte 1: der festgestellte Jahresabschluss der AIXTRON Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2007, der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2007, der gebilgte Konzernabschluss zum 31. Dezember 2007, der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2007, der Bericht des Aufsichtsrats, der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs sowie der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns,
- zu Tagesordnungspunkt 6: die Beschlussfassungen der Hauptversammlung der Gesellschaft zur Schaffung des Genehmigten Kapitals I sowie des Genehmigten Kapitals II vom 18. Mai 2005, die Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 5 vom 26. Mai 1999 nebst Änderungsbeschluss der Hauptversammlung vom 26. Mai 1999 und Änderungsbeschluss der Hauptversammlung vom 30. Mai 2000 sowie Änderungsbeschluss der Hauptversammlung vom 15. Mai 2001, die Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 22. Mai 2007 zu Tagesordnungspunkt 9, die Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 13 vom 22. Mai 2002 und die Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft

vom 22. Mai 2007 zu Tagesordnungspunkt 10 (jeweils als Auszug aus den notariellen Niederschriften der entsprechenden Hauptversammlungen, die auch beim Handelsregister der Gesellschaft zur Einsicht ausliegen),

- zu Tagesordnungspunkt 8: Die Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 13 vom 22. Mai 2002 und die Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 22. Mai 2007 zu Tagesordnungspunkt 10 mit den Eckpunkten des Aktienoptions-Plans 2002 sowie des AIXTRON-Aktienoptionsprogramms 2007 einschließlich der Angaben gemäß § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG (jeweils als Auszug aus den notariellen Niederschriften der entsprechenden Hauptversammlungen, die auch beim Handelsregister der Gesellschaft zur Einsicht ausliegen) sowie der Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG.

Diese Unterlagen liegen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Die Unterlagen können zudem im Internet unter www.aixtron.com eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen werden auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt.

Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 20 der Satzung unserer Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse anmelden und einen von ihrem depotführenden Institut erstellten Nachweis ihres Anteilsbesitzes an diese Adresse übermitteln:

AIXTRON Aktiengesellschaft
c/o Dresdner Bank AG
WDHHV dwpbank AG
Wildunger Straße 14
60487 Frankfurt am Main
Telefax: 069/5099-1110
E-Mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des

23. April 2008 (00:00 Uhr)

beziehen und der Gesellschaft zusammen mit der Anmeldung spätestens bis zum Ablauf des

7. Mai 2008 (24:00 Uhr)

unter der genannten Adresse zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform und können in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihrem depotfüh-

renden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und der Nachweis des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Für die Vollmacht an Bevollmächtigte ist, soweit sie nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Personen erteilt wird, die Schriftform oder die Erteilung per Telefax erforderlich und ausreichend. Die für die Vollmachtserteilung notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre mit der Eintrittskarte.

Die AIXTRON Aktiengesellschaft bietet ihren Aktionären an, sich auch durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der ihnen von den Aktionären erteilten Weisungen aus. Diejenigen Aktionäre, die die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Vollmachten und Weisungen sind schriftlich oder per Telefax zu erteilen. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre mit der Eintrittskarte.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung hat die AIXTRON Aktiengesellschaft insgesamt 90.444.213 Aktien ausgegeben, die 90.444.213 Stimmen gewähren.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126, 127 AktG

Gegenanträge von Aktionären gegen einen oder mehrere Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten oder mehreren Tagesordnungspunkten gemäß § 126 Abs. 1 AktG sowie Wahlvorschläge im Sinne von § 127 AktG sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu übersenden. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

AIXTRON Aktiengesellschaft
Investor Relations
Kackertstraße 15-17
52072 Aachen
Telefax: +49 241 8909 445
E-Mail: invest@aixtron.com

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung unter vorstehender Adresse eingehen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter www.aixtron.com unverzüglich veröffentlicht.

Aachen, im März 2008

AIXTRON Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Mitteilungen an Inhaber von American Depositary Receipts (ADR-Holder) hinsichtlich der ordentlichen Hauptversammlung

**ISIN: US0096061041//CUSIP: 009606104
WKN A0D82P**

Jedes ADR repräsentiert eine AIXTRON-Aktie. Die Inhaber von ADRs können die Stimmrechte in der ordentlichen Hauptversammlung gemäß den Bestimmungen des Deposit Agreement vom 10. März 2005 ausschließlich über die JPMorgan Chase Bank, den sogenannten „Depositary“, ausüben lassen. Die ADR-Holder erhalten von dem Depositary – ggf. über ihre jeweilige Depotbank – Formulare zur Erteilung von Weisungen über die Ausübung des Stimmrechts, sogenannte „Proxy-Karten“. Mit Hilfe dieser Formulare können die ADR-Holder den Depositary anweisen, in welcher Weise er seine Stimmrechte aus den AIXTRON-Aktien ausüben soll.

Der Depositary wird für die Ausübung der Stimmrechte nach Maßgabe der Weisungen der ADR-Holder Sorge tragen. Die entsprechenden Aufträge und Weisungen sind – unmittelbar oder über die jeweilige Depotbank – an die nachfolgend genannte Adresse zu übersenden und müssen dem Depositary spätestens am 6. Mai 2008 vorliegen:

JPMorgan Chase Bank, N.A.
P.O. Box 3500
South Hackensack, NJ 07606
USA
Telefon: +1 (800) 990-1135.

Soweit ein ADR-Holder keine ausdrücklichen Weisungen erteilt, wird der Depositary gemäß den Bestimmungen des Deposit Agreement die Stimmrechte aus den repräsentierten Aktien nicht wahrnehmen.

ADR-Holder können als Gast an der Hauptversammlung teilnehmen. Hierzu benötigen sie eine Gästekarte, die sie unter folgender Adresse beantragen können:

JPMorgan Chase Bank, N.A.
Mr. Manos Gavrilis
500 Stanton Christiana Road
Newark, DE 19713
USA
Telefon: +1 (302) 552 0268.

Aachen, im März 2008

AIXTRON Aktiengesellschaft

Der Vorstand